

Kinderordnung der Kinderfeuerwehr Ronneburg

1. Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Kinderfeuerwehr Ronneburg ist die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg.
- 1.2 Sie trägt den Namen „Ronneburger Feuerritter“.
- 1.3 Die Kinderfeuerwehr Ronneburg ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter von 6 – 10 Jahren. Sie gestaltet sich selbstständig als Kindergruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ronneburg nach dieser Ordnung.
- 1.4 Die Kinderfeuerwehr Ronneburg untersteht, als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg, gemäß §§ 8 und 11 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des/der Gemeindebrandinspektors/in der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg, der/die sich des/der Gemeindekinderfeuerwehrwartes/in als Leiter/in der Kinderfeuerwehr, bedient.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Kinderfeuerwehr soll feuerwehrinteressierte Kinder frühzeitig an die Feuerwehr binden und an die Jugendfeuerwehr heranzuführen. Ziel ist, deren Nachwuchs zu sichern und dem Fortbestand der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ronneburg zu dienen.
- 2.2 Die Kinderfeuerwehr ist bestrebt, den Kindern die Aufgaben der Feuerwehr nahe zu bringen und junge Menschen für den Dienst am Nächsten zu gewinnen.
- 2.3 Ein wesentliches Ziel ist das Erlernen eines fairen und kameradschaftlichen Umgangs miteinander und damit die Bildung von sozialer Kompetenz. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Kinderfeuerwehr der Gemeinde Ronneburg mit Schulung, Ausbildung und Teilnahme an deren Aktivitäten, wobei der spielerische Charakter im Vordergrund steht.
- 2.4 Die Kinderfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern fördern. Umgang und Ausbildung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.5 Es sollten gemeinsame Veranstaltungen mit der Jugendfeuerwehr stattfinden. Ziel ist ein Kennenlernen der Mitglieder und Betreuer in der anderen Gruppe. Hierdurch werden Berührungspunkte vor einem Wechsel von der Kinder in die Jugendfeuerwehr reduziert.
- 2.6 Die Kinderfeuerwehr Ronneburg fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Kinderfeuerwehr Ronneburg können alle weiblichen und männlichen Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren werden, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Kinderfeuerwehr Ronneburg gerichtet werden.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem/der Gemeinkinderfeuerwehrwart/in.
- 3.3.1 Der/die Gemeindebrandinspektor/in hat Mitspracherecht.
- 3.4 Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr Ronneburg erhält einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr Ronneburg hat das Recht,
 - bei der Gestaltung der Gruppenstunden mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- 4.2 Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr Ronneburg übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - an den angesetzten theoretischen und praktischen Ausbildungsveranstaltungen und an allen anderen Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - die Kameradschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr Ronneburg zu pflegen und zu fördern,
 - die ihm zur Verfügung gestellte Ausrüstung ordentlich und pfleglich zu behandeln.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Kinderfeuerwehrausschuss beraten und entschieden und von dem/der Gemeinkinderfeuerwehrwart/in umgesetzt.
- 5.3 Der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr Ronneburg wird nach Beschluss des Kinderfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem/der Gemeinkinderfeuerwehrwart/in von dem/der Gemeindebrandinspektor/in der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg ausgeführt.
- 5.4 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht den gesetzlichen Vertretern das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ronneburg erfolgen. Er entscheidet über den Einspruch.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr Ronneburg erlischt
- bei Wechsel in die Jugendfeuerwehr,
 - bei Wechsel des Wohnsitzes außerhalb Ronneburgs,
 - durch schriftliche Austrittserklärung der/des Erziehungsberechtigten,
 - auf eigenen Wunsch des Mitglieds oder
 - durch Ausschluss.

7. Organe

- 7.1 Organe der Kinderfeuerwehr Ronneburg sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Kinderfeuerwehrausschuss und
 - der Gemeindegemeinderfeuerwehrwart und sein(e) Stellvertreter/in.

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der/dem Gemeindegemeinderfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit der/dem Gemeindebrandinspektor/in mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Gemeindegemeinderfeuerwehrwart/in geleitet und ist in Form eines Elternabends gemeinsam mit den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr durchzuführen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 8.3 Sind weniger als 50% aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben, Ziele und Aktivitäten zu besprechen.

9. Der Kinderfeuerwehrausschuss

- 9.1 Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
- der Leitung der Kinderfeuerwehr
 - den Betreuern
 - dem/der Gemeindebrandinspektor/in oder seiner/ihrer Stellvertretung
 - zwei Elternvertretern
- 9.2 Seine Aufgaben sind
- Beschließen eines Dienstplans im Einvernehmen mit dem/der Gemeindegemeinderfeuerwehrwart/in,
 - Erstellen eines Jahresberichtes der Kinderfeuerwehr Ronneburg bis zum 31.12. eines jeden Jahres und Weiterleitung dieses Berichts an den/die Gemeindebrandinspektor/in

- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr Ronneburg.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,
- Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.

10. Gemeindekinderfeuerwehrwart

- 10.1 Der/Die Gemeindekinderfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg sein, muss einen Truppführerlehrgang abgelegt haben sowie muss die Jugendleiter-Card besitzen. Weiterhin sollte er/sie den Lehrgang für Brandschutzerziehung Stufe 1 (Kindergarten) und sollte den Lehrgang Brandschutzerziehung Stufe 2 (Grundschule) erfolgreich abgelegt haben. Die Lehrgänge können in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt werden.
- 10.2 Der/Die Gemeindekinderfeuerwehrwart/in wird im Verhinderungsfall durch seine(n)/ihre(n) stellvertretende/n Gemeindekinderfeuerwehrwart/in in allen Angelegenheiten vertreten.
- 10.3 Der/Die Gemeindekinderfeuerwehrwart/in hat in Vertretung der Kinderfeuerwehr Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss der Feuerwehr Ronneburg.
- 10.4 Der Gemeindekinderfeuerwehrwart und dessen/deren Stellvertreter/in werden von der/dem Gemeindebrandinspektor/in bestellt und ernannt.
- 10.6 Zur Unterstützung des/der Gemeindekinderfeuerwehrwartes/in können externe Helfer (z. B. mit pädagogischer Ausbildung) als Fachberater/innen hinzugezogen werden. Diese müssen Mitglieder der Feuerwehr Ronneburg werden. Die Aufnahme / Verpflichtung bei einer dauerhaften Tätigkeit erfolgt durch den/die Leiter/in der Feuerwehr Ronneburg.

11. Stellv. Gemeindekinderfeuerwehrwart

- 11.1 Der/Die stellv. Gemeindekinderfeuerwehrwart/in unterstützt den/die Gemeindekinderfeuerwehrwart/in bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.
Für ihn/sie gelten die gleichen Anforderungen wie für den/die Gemeindekinderfeuerwehrwart/in.

12. Schriftwesen

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und von Dienstberichten ist die Aufgabe des/der Gemeindekinderfeuerwehrwartes/in und seiner/s / ihrer/es Stellvertreter/innen.
- 12.1.1 Das Mitgliederverzeichnis muss mindestens die Personalangaben des jeweiligen Mitgliedes, das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr Ronneburg und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg bzw. des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr Ronneburg enthalten.
- 12.1.2 Der Dienstbericht muss Datum und Uhrzeit der jeweiligen Veranstaltung enthalten, außerdem Veranstaltungsort, Thema, eine Anwesenheitsliste und die Namen der

Betreuer/Ausbilder.

Der Dienstbericht ist von dem/der Gemeinkinderfeuerwehrwart/in oder in dessen / deren Abwesenheit von einem/einer Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

- 12.2 Die Protokollführung bei Sitzungen des Kinderfeuerwehrausschusses sowie sonstige schriftliche Arbeiten sind die Aufgabe eines Schriftführers.
- 12.3 Für die Erstellung des Jahresberichtes ist der Kinderfeuerwehrausschuss in Zusammenarbeit mit dem/der Gemeinkinderfeuerwehrwart/in verantwortlich.

13. Kassenwesen

- 13.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Zuwendungen und Schenkungen Dritter erhält.
- 13.2 Die Verwaltung obliegt dem/der Gemeinkinderfeuerwehrwart/in und seinen/ihren Stellvertretern/innen.
- 13.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal im Jahr von den beiden Elternvertretern des Kinderfeuerwehrausschusses zu überprüfen. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

14. Bekleidung

- 14.1 Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr Ronneburg erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechende Bekleidung gegen eine einmalige Kautionszahlung von 15,00 Euro gestellt.
- 14.2 Bei einem Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr Ronneburg hat das Mitglied die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehr Ronneburg zurückzugeben. Nach vollständiger Rückgabe wird die Kautionszahlung zurückgezahlt.
- 14.3 Werden Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände gar nicht oder stark beschädigt zurückgegeben, kann die Kautionszahlung einbehalten werden.

15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 15.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Kinderfeuerwehr Ronneburg erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder.
 - 15.1.1 Bei der Durchführung der Aktivitäten (Schulung, Ausbildung, allgemeine Jugendarbeit) ist die Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.
- 15.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß § 8 Abs. 2 Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz untersagt.
- 15.3 Foto- und Videoaufnahmen, die während Veranstaltungen und Übungen der Kinderfeuerwehr/en entstehen, können im Rahmen der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
- 15.4 Sachschäden im Dienst der Kinderfeuerwehr Ronneburg werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Dienst der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg.

- 15.5 Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum Dienst, im Dienst und auf dem direkten Weg vom Dienst nach Hause als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg über die Gemeinde Ronneburg bei der Unfallkasse Hessen versichert.
- 15.6 Die allgemeine Jugendarbeit in der Kinderfeuerwehr Ronneburg wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet (z.B. Sport und Spiel, malen, basteln, usw.).
- 15.7 Abordnungen der Kinderfeuerwehr Ronneburg sollen an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Kreis-, Landes- oder Deutschen Jugendfeuerwehr oder anderer Kinder – und Jugendfeuerwehren nach Einladung teilnehmen.

16. Übernahme in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg

- 16.1 Mit Vollendung des 10. Lebensjahres kann ein Mitglied der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 16.2 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Kinderfeuerwehr auf Wunsch einen Nachweis über die Dienstzeit in der Kinderfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Ronneburg, der von dem/der Gemeindebrandinspektor/in ausgestellt wird.

17. Schlussbestimmung

- 17.1 Diese Kinderordnung wurde
am 15.03.2018
von Katharina Kleinert erstellt.
- 17.2 Diese Kinderordnung wurde
am 27.03.2018
vom Wehrführerausschuss der Feuerwehr Ronneburg beschlossen.
- 17.3 Diese Kinderordnung wurde
am 27.03.2018
von dem Gemeindebrandinspektor Christoph Ochs genehmigt.
- 17.4 Diese Kinderordnung wurde
am 01.04.2018
unterschrieben von

dem Gemeindegemeinderwart

dem Gemeindebrandinspektor

(Christoph Ochs)

- 17.5 Diese Kinderordnung tritt
am 01.04.2018
in Kraft.